

## Informationsblatt zur Hundesteuer

Zuständig für Angelegenheiten der Hundesteuer ist Frau Jakusch. Sie können Frau Jakusch in Zimmer 106A im 1. OG des Rathauses in Wedel persönlich erreichen oder per E-Mail unter: [steuern.abgaben@stadt.wedel.de](mailto:steuern.abgaben@stadt.wedel.de) und telefonisch unter: 04103/707-283.

### Was ist die Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, deren Gegenstand die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Wedel ist. Sie wird durch die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) geregelt. Diese können Sie über folgenden Link einsehen:

[www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/ortsrecht-und-sonstiges](http://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/ortsrecht-und-sonstiges)

### Wofür wird meine Hundesteuer verwendet?

Die Hundesteuereinnahmen sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Sie werden als Haushaltskostenausgleich der Kommunen verwendet, um unter anderem den Straßenbau und Schulbau der Stadt Wedel und die Aufwendungen der örtlichen Ordnungsbehörde, die dem Schutze von verwahrlosten und gefährlichen Tieren dienen, zu finanzieren.

### Wer ist für die Beseitigung der Hinterlassenschaften von meinem Hund zuständig?

Nach § 3 Abs. 7 Hundegesetz (HundeG) hat, wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Serviceleistung bietet die Stadt Wedel an mehreren über das Stadtgebiet verteilten Dog-Stationen kostenlose Hundekotbeutel an.

### Wer ist Steuerschuldner?

Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### Wann beginnt und endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist.

Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder verstirbt.

Bei Wegzug aus der Stadt Wedel endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats, der dem Monat des Wegzuges vorrausgeht.

### Wie und wo muss ich meinen Hund zur Hundesteuer anmelden?

Jeder zu versteuernder Hund ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme im Haushalt oder nach dem Zuzug nach Wedel beim Fachdienst Grundstücke und Steuern anzumelden. Anmeldepflichtig ist, wer den Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Anmeldeformulare finden Sie unter [www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/was-erledige-ich-wo](http://www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/was-erledige-ich-wo) in der Formularliste unter dem Buchstaben A.

### Welche Daten von dem Hund werden für die Anmeldung benötigt?

Neben dem Datum des Beginns der Hundehaltung im Stadtgebiet Wedel auch das Geburtsdatum, die Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes sowie die Nummer der Transponderkennung (Chip gem. § 5 Hundegesetz). Als Vorlage dient der Impfausweis des Hundes.

### Wie hoch ist die Hundesteuer und wann ist sie fällig?

Die Steuer beträgt 120,00 € je Hund und pro Jahr und ist mit dem vollen Jahresbetrag am 15.05. jeden Jahres fällig.

Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die sich aus den 120,00 € ergebende anteilige Jahressteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres, fällig.

### Wie lange gilt mein Hundesteuerbescheid?

Die Hundesteuerbescheide gelten als Dauerbescheide auch für die Folgejahre bis zu einer Änderung der Beträge. Wenn sich die Höhe der Hundesteuer zum Vorjahr nicht verändert, wird daher kein neuer Hundesteuerbescheid an die steuerpflichtige Person versendet. In diesem Fall erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung

### Wie und wo muss ich die Hundesteuer abmelden, wenn mein Hund z.B. verstorben ist oder wir gemeinsam aus Wedel wegziehen?

Jeder versteuerte Hund ist innerhalb von zwei Monaten, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde sowie bei Wegzug in eine andere Gemeinde, beim Fachdienst Grundstücke und Steuern abzumelden.

Bitte beachten Sie, dass **bei Wegzug keine automatische Abmeldung Ihres Hundes** erfolgt! Je nach Abmeldegrund sind verschiedene Nachweise beizufügen (z.B. Tierarztbescheinigungen, Kauf- bzw. Überlassungsvertrag).

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

Abmelde- und auskunftspflichtig ist, wer den Hund gehalten hatte.

Abmeldeformulare finden Sie unter [www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/was-erledige-ich-wo](http://www.wedel.de/rathaus-politik/dienstleistungen/was-erledige-ich-wo) in der Formularliste unter dem Buchstaben A.

### Gibt es die Möglichkeit der Steuerermäßigung- oder Steuerbefreiung von der Hundesteuer?

In den §§ 6 und 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Wedel sind Steuerermäßigung- bzw. Steuerbefreiungsvoraussetzungen aufgeführt, die auf Antrag unter Vorlage der benötigten Nachweise gewährt werden können.

Nähere Auskünfte dazu können Sie in der Hundesteuersatzung unter dem vorseitig genannten Link erfahren oder bei der zuständigen Sachbearbeiterin erfragen.

Eine Steuerbefreiung aus Gründen mangelnder wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wird nicht gewährt.

Mein Hund hat seine Hundesteuermarke verloren. Was nun?

Gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € kann beim Fachdienst Wirtschaft und Steuern in Zimmer 106A eine neue Marke erworben werden. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit. Sollten Sie jemanden beauftragen, die Hundemarke abzuholen, wird zusätzlich eine Vollmacht von der Hundehalterin/dem Hundehalter benötigt.

Kann die Hundesteuer von meinem Konto abgebucht werden?

Um die Hundesteuer von Ihrem Konto abbuchen zu lassen, können Sie eine Einzugsermächtigung erteilen. Füllen Sie hierzu bitte das entsprechende Formular aus und schicken es unterschrieben und im Original per Post an die Stadt Wedel.

Wichtiger Hinweis zur Hundehaltung aus dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG):

**§ 5 Kennzeichnung**

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

**§ 6 Haftpflichtversicherung**

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.